

Geschäftsbedingungen der ING-DiBa AG

Immobilienfinanzierung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Grundlegende Informationen nach § 312c BGB in Verbindung mit § 1 BGB-InfoVO zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	3
Allgemeine Darlehensbedingungen für Immobilienfinanzierungen	4
Allgemeine Geschäftsbedingungen	5

A. Grundlegende Informationen

nach § 312c BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoVO zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

I. Allgemeine Informationen

1. Name und Anschrift der Bank

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 106
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069/50 50 90 69
E-mail: info@ing-diba.de

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand: Roland Boekhout (Vors.), Bas Brouwers, Bernd Geilen,
Katharina Herrmann, Martin Krebs, Herbert Willius

3. Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/ Dienstleisters

Informationen über das Mitwirken Dritter beim Zustandekommen des Vertrags finden Sie im Europäischen Standardisierten Merkblatt unmittelbar über der Produktbeschreibung.

4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art – mit der Ausnahme von Investmentgeschäften – sowie den damit zusammenhängenden Handelsgeschäften aller Art.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12,
60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

6. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

7. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 114 103 475

8. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Informationen zu den einzelnen Produkten werden Ihnen im Darlehensvertrag und in den Vereinbarungen zu den entsprechenden Produkten zur Verfügung gestellt.

II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzes

1. Zustandekommen des Vertrags

Informationen zum Zustandekommen des Vertrags finden sich im Vertragsangebot unmittelbar über der Unterschriftenzeile.

2. Vertragliche Kündigungsregeln

Vertragliche Kündigungsregeln finden sich im Vertragsangebot sowie in den „Allgemeine Darlehensbedingungen für Immobilienfinanzierungen“.

3. Mindestlaufzeit des Vertrags

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende der Zinsfestschreibungsfrist, die im Vertragsangebot genannt ist, höchstens jedoch von 10 Jahren und 6 Monaten.

4. Rechtsordnung für den Vertragsabschluss

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (s.u.) gilt für den Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht.

5. Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (s.u.) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

6. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Rechtsbehelfsmöglichkeit

1. Außergerichtliche Streitschlichtungsmöglichkeit

In Streitfällen kann sich der Darlehensnehmer zur außergerichtlichen Streitbeilegung schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter:
www.bankenverband.de/ombudsmann

2. Einlagensicherungsfonds

Nähere Informationen finden Sie unter Nr. 20 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (s.u.).

3. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

4. Steuern und Kosten

Für das Darlehen fallen keine Steuern an.
Eine Übersicht der derzeit erhobenen Gebühren finden sich im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Gebühren während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (s.u.). Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ kann der Darlehensnehmer auf den Internetseiten der Bank unter www.ing-diba.de einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Darlehensnehmer zusenden.

Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte sind von dem Darlehensnehmer zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 AO durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Darlehensnehmer zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht.

B. Allgemeine Darlehensbedingungen für Immobilienfinanzierungen

I. Geltungsbereich

Die „Allgemeine Darlehensbedingungen für Immobilienfinanzierungen“ gelten für alle Darlehen, deren Gewährung von der ING-DiBa (im Folgenden Bank genannt) von der Sicherung durch Grundpfandrechte abhängig gemacht wird, sowie für alle für solche Darlehen gewährten Zwischenfinanzierungen.

II. Allgemeine Auszahlungsvoraussetzungen

1. Voraussetzungen

Das Darlehen kann ausbezahlt werden, wenn alle Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bank wird den Darlehensnehmer darauf hinweisen, sofern die für die Auszahlung eingereichten Unterlagen nicht ausreichend sind.

2. Darlehensabnahme

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Zusage der Finanzierung (Datum der Erstellung des Vertragsangebots) die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen abzunehmen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten berechtigt die Bank zum Rücktritt vom Darlehensvertrag gemäß Ziffer VIII.

3. Abtretung des Auszahlungsanspruchs

Die Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank möglich.

4. Erteilung des Auszahlungsauftrags

Um eine Darlehensauszahlung vornehmen zu können, ist ein schriftlicher Auszahlungsauftrag zu erteilen, der mindestens die Unterschrift eines Darlehensnehmers trägt. Die Darlehensnehmer bevollmächtigen sich gegenseitig, die Auszahlungen allein anzuweisen. Die Bevollmächtigung ist jederzeit widerruflich. Auszahlungen können nach Widerruf nur noch gemeinsam von den Darlehensnehmern veranlasst werden.

5. Ersatzsicherheit

Wird der Bank bis zur Verfügungstellung der im Darlehensvertrag vereinbarten Sicherheiten eine Ersatzsicherheit gestellt, ist die Bank berechtigt, eine kostenpflichtige, treuhänderische Darlehensauszahlung vorzunehmen.

III. Zins und Tilgung, Bereitstellungszinsen und Gebühren

1. Verzinsung ausgezahlter Darlehensteile

Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dem Tage der jeweiligen Auszahlung. Als Auszahlung in diesem Sinne gilt auch die Überweisung auf ein Sperrkonto oder zu treuen Händen an einen Dritten, insbesondere an einen Notar.

(1) Zinsberechnung

Es erfolgt eine monatliche Zinsberechnung.

(2) Belastung auf dem Darlehenskonto

Anfallende Zinsen, Bereitstellungszinsen und Kosten Dritter werden am Monatsende mittels Lastschrift vom Girokonto eingezogen, das der Darlehensnehmer im Darlehensvertrag angegeben hat. Gegebenenfalls anfallende Gebühren, die der Bank zustehen, werden eingezogen, nachdem die Bank den Darlehensnehmer hierauf aufmerksam gemacht hat.

Dies gilt sowohl während der Auszahlungsphase als auch nach der Darlehensvollauszahlung. Werden Lastschriften in der Auszahlungsphase nicht eingelöst, ist die Bank berechtigt, die weitere Auszahlung des Darlehens zu verweigern und ggf. das Darlehen zu kündigen.

(3) Leistungsrate nach Darlehensvollauszahlung

Die im Darlehensvertrag genannte Leistungsrate – entweder nur Zinsleistung oder Annuitätsrate (Zins und Tilgung) – bleibt während der Zinsfestschreibungszeit un-

verändert, sofern später schriftlich keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die Zinsen werden aus dem am Schluss des Vormonats noch nicht getilgten Restkapital errechnet. Der bei einer Annuitätsrate die Zinsen übersteigende Betrag der Leistung wird am Schluss eines Monats zur Tilgung des Kapitals verwandt.

Die Leistungsdaten werden ab dem auf die Darlehensvollauszahlung folgenden Monat jeweils am Monatsende per Lastschrift eingezogen. Das Einzugskonto gibt der Darlehensnehmer im Darlehensvertrag bekannt. Um das Einzugskonto zu ändern, ist ein schriftlicher Auftrag vom Inhaber des Einzugskontos zu erteilen.

2. Sondertilgung und Änderungen des Tilgungssatzes

1. Tilgungsleistungen bis zur Vollauszahlung des Darlehens sind nicht zulässig.
2. Sondertilgungen sind, wie im Darlehensvertrag geregelt, zulässig.
3. Tilgungssatzänderungen sind, wie im Darlehensvertrag geregelt, zulässig.

3. Kosten

1. Im Rahmen der Abwicklung des Darlehensvertrags können neben den Darlehenszinsen und Bereitstellungsziinsen Kosten Dritter anfallen, die durch die Darlehensnehmer zu tragen sind.
2. Grundsätzlich sind Kosten, die der Bank im Rahmen der Abwicklung der Immobilienfinanzierung durch Dritte aufgegeben werden, durch die Darlehensnehmer zu erstatten.
3. Eine Übersicht über die von der ING-DiBa berechneten Gebühren und Entgelte findet sich im Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Tilgungsaussetzung und Tilgungersatz

(1) Tilgungsaussetzungen

Tilgungsaussetzungen sind nicht möglich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart.

(2) Tilgungersatz

Der Darlehensnehmer hat die Möglichkeit, anstatt Darlehenstilgung einen Tilgungersatz zu stellen. Als Tilgungersatz werden von der Bank akzeptiert:

- Bausparvertrag,
- Kapitallebensversicherung,
- fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung, deren Rechte und Ansprüche an die Bank in gesonderter Urkunde abzutreten sind.

(3) Darlehenstilgung durch Tilgungersatz

Bis zur Auszahlung der Bauspar-, Versicherungs- oder Rentensumme erfolgen keine Tilgungsleistungen. Bleibt die ausgezahlte Bauspar-, Versicherungs- oder Rentensumme hinter dem Darlehensbetrag zurück, bleibt der Darlehensnehmer zur Rückzahlung des Restbetrags verpflichtet.

(4) Tilgungsumstellung durch die Bank

Sofern die Sparleistung/Prämienzahlung aus Gründen, die der Darlehensnehmer zu vertreten hat, nicht vertragsgemäß an die Bausparkasse bzw. Lebens-/Rentenversicherung erfolgt, ist die Bank berechtigt, das Darlehen nach fruchtloser Mahnung auf ein Annuitätendarlehen mit einer Tilgung von 2% p.a. zuzüglich ersparter Zinsen umzustellen. In diesem Fall ist ab Tilgungsbeginn zur Verzinsung und Tilgung eine gleichbleibende Leistung zu zahlen, und zwar in Teilbeträgen am 30. eines jeden Monats. Aus jeder Teilzahlung werden zunächst die für den Monat fälligen Zinsen abgedeckt. Im Falle einer Umstellung durch die Bank wird diese dem Darlehensnehmer die neue Leistungsrate rechtzeitig bekannt geben.

Ein Recht, wieder auf Tilgungersatz gemäß Ziffer 4.2 umzustellen, steht dem Darlehensnehmer in diesem Fall nicht mehr zu.

IV. Sicherheiten

1. Grundschulden

(1) Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus diesem Darlehensverhältnis sowie aller Ansprüche aus etwaigen anderen – auch künftigen – Darlehensverhältnissen des Darlehensnehmers ist der Bank eine jederzeit fällige und gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer sofort vollstreckbare Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrags zuzüglich Grundschuldzinsen an dem im Darlehensvertrag genannten Beleihungsobjekt mit der von der Bank genannten Rangstelle neu zu bestellen.

Bereits bestehende Grundschulden – eigene wie auch von fremden Instituten – können nur mit Zustimmung der Bank zum Zwecke der Darlehenssicherung verwendet werden.

Der Bank ist eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde zu übergeben. Weiterhin ist eine beglaubigte Grundbuchabschrift nach Eintragung der Grundschuld vorzulegen.

Der Bank ist die von ihr vorgegebene Sicherungszweckerklärung, die von allen Grundstückseigentümern/Erbbauberechtigten und/oder dem Darlehensnehmer unterzeichnet ist, vorzulegen.

(2) Grundbuchliche Vorlasten und Zustimmungen Dritter

Der Grundschuld dürfen weder in Abteilung II noch III des Grundbuchs Rechte im Range vorgehen oder gleichstehen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bank.

Grundschulden dürfen an solchen Objekten, an denen Veräußerungs- oder Belastungsbeschränkungen nach § 12 WEG oder § 5 ErbVO bestehen, nur bestellt werden, wenn eine notariell beglaubigte Zustimmung des Berechtigten vorliegt.

(3) Persönliche Haftung der Darlehensnehmer

Die Darlehensnehmer haben für die Zahlung eines Geldbetrags in Höhe der Grundschuld (Kredit und Zinsen) die persönliche Haftung zu übernehmen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Bank kann die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung und dem Bestand der Grundschuld sowie ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das Beleihungsobjekt geltend machen.

2. Nachbesicherung

Das Recht zur Nachbesicherung richtet sich nach Ziff. 13 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (s.u.).

3. Weitere Verpflichtungen des Darlehensnehmers

(1) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- das Gebäude samt Zubehör zum vollen – soweit möglich zum gleitenden – Neuwert gegen Brandschäden und auf Verlangen der Bank auch gegen andere Schäden versichert zu halten,
- der Bank auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über die Grundstücksverhältnisse sowie über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben,
- das Beleihungsobjekt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung in gutem Zustand zu erhalten und vor einer wesentlichen Änderung des Gebäudes, seiner Nutzung oder des Zubehörstandes die Einwilligung der Bank einzuholen,
- der Bank die Besichtigung des Beleihungsobjekts zu gestatten.

(2) Alle durch den Abschluss und Vollzug des Darlehensvertrags einschließlich der Sicherheitenbestellung entstehenden Kosten trägt der Darlehensnehmer.

(3) Alle Zahlungen werden auf die persönlichen Forderungen und nicht auf die Sicherheiten oder das Schuldversprechen angerechnet.

(4) Ansprüche auf Rückgewähr der Grundschulden können nur mit Zustimmung der Bank an andere Gläubiger abgetreten werden.

(5) Für den Fall, dass nur eine gleich- oder nachrangige Besicherung erreicht wird, kann die Bank den Rücktritt erklären und zugleich ein verändertes Angebot unterbreiten.

V. Änderung des Darlehensvertrags

Nachträgliche Änderungen des Darlehensvertrags bedürfen der Schriftform. Zusagen bzgl. des Vertragsinhalts durch Dritte sind für die Bank nicht bindend, sofern sie nicht durch die Bank schriftlich bestätigt wurden.

Für jede nachträgliche Vertragsänderung erhebt die Bank eine Bearbeitungsgebühr, die sich der Höhe nach aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergibt.

VI. Aufrechnung

Der Darlehensnehmer kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Bank ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag um angefallene Darlehenszinsen, Bereitstellungsziinsen, ggf. angefallenen Disagio und ggf. angefallene Gebühren (z. B. für treuhänderische Überweisungen) zu kürzen.

VII. Kündigungsrechte

1. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen, sofern es keine Zinsfestschreibung hat, ganz oder teilweise, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

Bei einer Zinsfestschreibung kann das Darlehen durch den Darlehensnehmer frühestens zum Ende der Zinsfestschreibung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden, solange keine neue Vereinbarung über den Zinssatz (Konditionenanpassung) getroffen ist. Etwas anderes kann nur schriftlich zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank vereinbart werden.

Das gesetzliche Kündigungsrecht nach Ablauf von 10 Jahren ab Vollauszahlung gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

2. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann das Darlehen kündigen, wenn

- der Darlehensnehmer mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Rückzahlungsraten ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags der Darlehenssumme in Verzug ist und der Darlehensnehmer den rückständigen Betrag nach Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen und der Erklärung, dass bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist die gesamte Restschuld fällig ist, nicht fristgerecht zahlt,
- die vereinbarte Grundschuld oder eine sonstige Sicherheit auch nach Fristsetzung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht nicht verschafft worden ist.

Die Bank kann das Darlehen im Übrigen nur aus wichtigem, im Verhalten des Darlehensnehmers liegendem Grund kündigen, namentlich in den ausdrücklich genannten Fällen gem. Ziff. 19 (3) der folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Sofern die Bank aus den o.g. Gründen das Darlehen kündigt, hat sie Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.

VIII. Rücktrittsrecht der Bank

1. Die Bank ist berechtigt, von der Darlehensvereinbarung zurückzutreten, wenn

- der Darlehensnehmer nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zusage der Finanzierung (Datum der Erstellung des Darlehensangebots) die Auszahlungsvoraussetzungen schafft und das Darlehen abnimmt,
- der Darlehensnehmer das Darlehen ganz oder teilweise nicht abnehmen kann,
- Bedingungen bekannt werden, die eine Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Darlehensvertrag unmöglich machen,

- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,
- die gemäß Darlehensvertrag vereinbarten Grundschulden nicht bestellt werden können.

2. Entschädigung

(1) Wird das Darlehen vom Darlehensnehmer entgegen seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder in Teilen nicht abgenommen, hat der Darlehensnehmer der Bank neben den angefallenen Bereitstellungszinsen auch den durch die Nichtabnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Wird das Darlehen vor Ablauf einer Zinsfestschreibung durch Kündigung seitens der Bank fällig, hat der Darlehensnehmer der Bank den durch die vorzeitige Rückzahlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Im Falle einer zulässigen vorzeitigen ganzen oder teilweisen Rückzahlung von Darlehen mit Zinsfestschreibung ist der Bank der durch die vorzeitige Rückzahlung entstandene Schaden zu ersetzen.

(4) Im Falle eines Rücktritts der Bank ist diese berechtigt, von dem Darlehensnehmer Schadenersatz zu verlangen.

(5) Kommt der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von zweieinhalb Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

(6) Werden als Tilgungersatz abgetretene Ansprüche vor Ablauf der Zinsfestschreibung fällig und soll das Darlehen damit vorzeitig zurückgezahlt werden, ist die Bank berechtigt, vom Darlehensnehmer Schadenersatz zu verlangen.

IX. Haftung

Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, die Darlehenskonto werden als Oder-Konten geführt.

X. Besondere Auszahlungsbedingungen zur Finanzierung nach Baufortschritt

1. Wird ein Bauvorhaben finanziert, so muss dieses Vorhaben grundsätzlich vor Auszahlung des Darlehens fertiggestellt sein. Zur Prüfung der Fertigstellung ist die Bank berechtigt, eine Besichtigung und Wertermittlung des Beleihungsobjekts auf Kosten des Darlehensnehmers vornehmen zu lassen.

2. Es können, je nach Fortschritt der Bauarbeiten, Teilauszahlungen geleistet werden, sofern die allgemeinen und besonderen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Fertigstellung des Bauvorhabens mit den noch zur Verfügung stehenden Geldmitteln erfolgen kann. In der Regel leistet die Bank Teilzahlungen nur anteilig mit den übrigen im Darlehensantrag vorgesehenen Fremd- und Eigenmitteln. Mit den Überweisungsaufträgen sind der Bank durch einen Bauleiter/Architekten bestätigte Bautenstandsberichte sowie entsprechende Nachweise (geprüfte Baurechnungen, Zahlungsaufforderungen des Verkäufers etc.) einzureichen.

3. Diese Bedingungen gelten auch für Darlehen zur Zwischenfinanzierung nach Baufortschritt.

XI. Finanzierungsbestätigungen, Abtretungsbestätigungen, unwiderrufliche Zahlungsbestätigungen und Bürgschaften der Bank

1. Die Abgabe von Finanzierungsbestätigungen, Abtretungsbestätigungen, unwiderruflichen Zahlungsbestätigungen und Bürgschaften erfolgt auf einem Formular der Bank. Sofern die Abgabe der Erklärung im Ausnahmefall auf einem Fremd-Formular erfolgen soll, behält sich die Bank textliche Änderungen vor.

2. Zur Abgabe einer Erklärung ist immer ein schriftlicher Auftrag des Darlehensnehmers erforderlich. Der Anspruch aus der Erklärung erlischt nur durch Erfüllung oder Rückgabe der Urkunde.

3. Wird die Bank vom Darlehensnehmer im Rahmen des Erwerbs oder der Errichtung des Beleihungsobjekts mit der Gewährung einer Bürgschaft, Garantie oder einer anderen Verpflichtungserklärung (nachfolgend die „Garantie“) gegenüber einem Dritten (nachfolgend der „Begünstigte“) beauftragt, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- Mit Aushändigung der Garantieturkunde an den Darlehensnehmer wird die Bank ein Avalkonto eröffnen, das mit der Garantiesumme belastet wird. Eine Provision für die Stellung der Garantie berechnet die Bank nicht. Die Übergabe der Garantieturkunde an den Dritten obliegt dem Darlehensnehmer. Die Bank darf davon ausgehen, dass der Darlehensnehmer die Garantieturkunde unverzüglich dem Begünstigten übergibt. Die Belastung des Avalkontos reduziert sich durch Auszahlung an den Begünstigten gemäß der Garantie.
- Wird die Bank aus der Garantie vom Begünstigten ohne Einschaltung des Darlehensnehmers in Anspruch genommen, wird die Bank den Darlehensnehmer unverzüglich darüber unterrichten. Die Bank ist berechtigt, an den Begünstigten zu zahlen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch den Darlehensnehmer bedarf, es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt offensichtlich rechtsmissbräuchlich.
- Nach Erledigung der Garantie durch Zahlung an den Begünstigten, Fristablauf oder aus anderem Grunde hat der Darlehensnehmer für die Rückgabe der Garantieturkunde Sorge zu tragen. Eine noch bestehende Belastung des Avalkontos muss erst nach Rückgabe der Garantieturkunde aufgelöst werden.

- In Höhe der Belastung des Avalkontos vermindert sich der Kreditbetrag, dessen Auszahlung der Darlehensnehmer verlangen kann.

- **Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Garantie ein Kündigungsrecht und ein Hinterlegungsrecht vorzubehalten.**

XII. Anpassung der Zinsbindung

Die Bank wird dem Darlehensnehmer spätestens 3 Monate vor Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Verlängerungsangebot zu den dann aktuellen Konditionen unterbreiten. Der Darlehensnehmer hat darüber hinaus die Möglichkeit, ein individuelles Angebot zur Verlängerung bei der Bank anzufordern.

Durch Unterzeichnung des Verlängerungsangebots kommt die Vertragsverlängerung zustande.

Sofern in der Ursprungsfinanzierung ein Tilgungersatz – Bausparvertrag oder Lebensversicherung – vereinbart wurde, bleibt dieser Tilgungersatz auch für die Anschlussfinanzierung bestehen, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Tilgungsvereinbarung getroffen.

XIII. Sonstiges

1. Abrechnungen über Darlehensauszahlungen gelten als von allen Darlehensnehmern anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprochen wird. Die Bank wird dem Darlehensnehmer über jede Darlehensauszahlung eine Abrechnung erteilen und dabei auf die Bedeutung des Widerspruchs und seines Unterbleibens hinweisen.

2. Jede Änderung oder Ergänzung der Geschäftsbedingungen für Immobilienfinanzierungen bedürfen der Schriftform.

3. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar oder nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Als Postschrift gilt die Anschrift des ersten Kreditnehmers (gemäß Kreditantrag). Mitteilungen zum Kreditverlauf – mit Ausnahme von Kündigungen – werden nur an diese Anschrift versandt, sofern keine Übermittlung per Postbox erfolgt. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Änderungen der Postschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunden und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der ING-DiBa AG (im Folgenden ING-DiBa genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den kartengestützten Zahlungsverkehr, den Scheckverkehr, den Sparverkehr und den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der ING-DiBa (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die ING-DiBa ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ING-DiBa nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ING-DiBa zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot-

oder sonstige der ING-DiBa anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ING-DiBa ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ING-DiBa erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ING-DiBa nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ING-DiBa nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der ING-DiBa; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die ING-DiBa haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ING-DiBa einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ING-DiBa den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die ING-DiBa haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der ING-DiBa nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die ING-DiBa zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der ING-DiBa in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die ING-DiBa kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ING-DiBa darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ING-DiBa bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ING-DiBa diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ING-DiBa kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die ING-DiBa erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ING-DiBa) verrechnet. Die ING-DiBa kann auf den Saldo, der sich aus Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der ING-DiBa

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die ING-DiBa bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die ING-DiBa eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die ING-DiBa den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die ING-DiBa hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die ING-DiBa den Gegenwert von Checks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die ING-DiBa über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die ING-DiBa den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn Checks, Lastschriften und andere Papiere bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Werden Checks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die ING-DiBa den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die ING-DiBa die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellten Checks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Checks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Checks sind auch schon dann eingelöst, wenn die ING-DiBa im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Checks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die ING-DiBa nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die ING-DiBa mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die ING-DiBa

Die Verpflichtung der ING-DiBa zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die ING-DiBa in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die ING-DiBa auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der ING-DiBa zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die ING-DiBa vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der ING-DiBa, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

¹ Alle Werktage außer: Sonnabenden, 24. und 31. Dezember und den gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Hessen.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der ING-DiBa erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der ING-DiBa Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der ING-DiBa erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben der angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ING-DiBa gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ING-DiBa

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisse) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der ING-DiBa bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die ING-DiBa unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ING-DiBa die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die ING-DiBa, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Änderung von Zinsen

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die ING-DiBa wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Die ING-DiBa wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(4) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(5) Auslagen

Die ING-DiBa ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ING-DiBa in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse

tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in einer EWR-Währung⁴ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.

13. Sicherheiten für die Ansprüche der ING-DiBa gegen den Kunden

(1) Anspruch der ING-DiBa auf Bestellung von Sicherheiten

Die ING-DiBa kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die ING-DiBa ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die ING-DiBa bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ING-DiBa besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ING-DiBa eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ING-DiBa, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ING-DiBa

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass die ING-DiBa ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING-DiBa erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ING-DiBa aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ING-DiBa eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ING-DiBa übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING-DiBa, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING-DiBa nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ING-DiBa selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die ING-DiBa im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ING-DiBa selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ING-DiBa.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ING-DiBa Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

¹ International Bank Account Number.

² Bank Identifier Code.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Britische Pfund, Isländische Krone, Lettische Lats, Schweizer Franken, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die ING-DiBa erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die ING-DiBa im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die ING-DiBa über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der ING-DiBa Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der ING-DiBa

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der ING-DiBa gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die ING-DiBa eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die ING-DiBa kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ING-DiBa auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der ING-DiBa

Wenn die ING-DiBa verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ING-DiBa dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung der Scheckkarte und von Scheckvordrucken berechtigt), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ING-DiBa, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der ING-DiBa

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die ING-DiBa kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING-DiBa auf die berechtigten

Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die ING-DiBa jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die ING-DiBa wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die ING-DiBa nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ING-DiBa deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der ING-DiBa über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die ING-DiBa verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der ING-DiBa – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der ING-DiBa gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die ING-DiBa nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die ING-DiBa dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

20. Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblich haftenden Eigenkapitals der ING-DiBa. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING-DiBa auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ING-DiBa Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING-DiBa in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die ING-DiBa ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten.